

UNTERSCHRIFT

E60 Verfügungen im Bereich der ALV müssen nicht unterschrieben werden, wenn:

- die Verfügung den Vermerk beinhaltet: «Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig»; und
- die verfügende Vollzugsbehörde und die verfügende Person erkennbar sind. Die verfügende Person kann entweder namentlich oder mittels Kürzel genannt werden. ↓

E61 Werden Dokumente trotz Beachtung der vom SECO definierten Standards in Gerichtsverfahren nicht zugelassen, entfällt die Haftung der Durchführungsstelle bzw. deren Trägerschaft für einen allfällig daraus entstehenden Schaden. Das SECO ist unverzüglich zu informieren, falls Dokumente von den Gerichten nicht zugelassen werden. ↓

Weiterleitung von Dokumenten an die zuständige Stelle (Art. 29 Abs. 3 und 30 ATSG)

E62 Wird eine Anmeldung bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem die Anmeldung der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.

Dementsprechend ist jedes Dokument, welches eine Durchführungsstelle von einer versicherten Person erhält, unverzüglich mit einem Eingangsstempel zu versehen und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Solche weiterzuleitenden Dokumente sind nicht einzuscannen.